

DVGW e.V. · Josef-Wirmer-Straße 1–3 · 53123 Bonn

Bundesministerium des Innern und für Heimat BMI
MR´n Christina Polzin
Leiterin des Referates KM 4
Schutz kritischer Infrastrukturen
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Johanna Kreienborg
johanna.kreienborg@dvgw.de
T +49 228 9188 854

Peter Frenz
peter.frenz@dvgw.de
T +49 228 9188 654

Unser Zeichen
Kg, Fz

Datum
03.09.2025

Stellungnahme des DVGW e. V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

Sehr geehrte Frau MR´n Polzin,

vielen Dank für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Der DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Infrastrukturen (KRITIS-DachG).

Der DVGW schlägt für den Sektor Wasser eine Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 2 KRITIS-DachG für folgende darin enthaltene Formulierung vor. In Absatz 2 Satz 2 sprechen wir uns für das Ersetzen des Wortes „sollen“ durch das Wort „können“ aus. Darüber hinaus ist der Verweis auf § 30 Absatz 10 des BSI-Gesetzes zu korrigieren. Der entsprechende Absatz wäre dann wie folgt:

„Soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik branchenspezifische Standards nach § 30 Absatz ~~10~~ 8 des BSI-Gesetzes [in der Fassung des NIS2UmsuCG] anerkannt hat, ~~sollen~~ können diese die Grundlage für branchenspezifische Resilienzstandards nach Satz 1 sein.“

Begründung:

Die Nutzung eines vom BSI anerkannten branchenspezifischen IT-Sicherheitsstandards gemäß § 30 BSIG [in der Fassung des NIS2UmsuCG] als Grundlage eines branchenspezifischen Resilienzstandards gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 KRITIS-Dachgesetz erscheint nur für Unternehmen, deren kritische Dienstleistungen ausschließlich oder mindestens im Wesentlichen IT-gestützt ablaufen, zielführend und sinnvoll.

Für Unternehmen, deren kritische Dienstleistungen nicht im Wesentlichen auf der Basis von IT-Systemen erbracht werden, erscheint ein Rückgriff auf einen solchen vom BSI bereits anerkannten branchenspezifischen IT-Sicherheitsstandard nicht zielführend, da häufig grundlegend andere Risiken betrachtet und diesen begegnet werden müssen.

Um klarzustellen, dass, da wo sinnvoll, ein vom BSI bereits anerkannter branchenspezifischer IT-Sicherheitsstandard als Grundlage auch eines branchenspezifischen Resilienzstandards gemäß KRITIS-Dachgesetz genutzt werden kann, aber nicht überall möglich ist, muss die Möglichkeit bestehen, einen davon unabhängigen branchenspezifischen Resilienzstandard gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 KRITIS-Dachgesetz zu erstellen. Die Eignungsfeststellung obliegt ohnehin auch für diesen Fall dem BBK.

Als Ansprechpartner im DVGW stehen Ihnen Johanna Kreienborg (Johanna.Kreienborg@dvqw.de) und Peter Frenz (Peter.Frenz@dvqw.de) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Johanna Kreienborg
Leiterin Wasserwirtschaft, -güte und -verwendung



Peter Frenz
Leiter Wasserversorgungssysteme